

Legal Alert

Änderung der Körperschaftsteuerrechtlichen Vorschriften

Dezember 2010

Nun gibt es gar keine Zweifel mehr darüber, dass die bevorstehenden Änderungen im Körperschaft- und Einkommensteuerrecht eine Schließung der Leckstellen im Steuersystem bezwecken. Dazu werden Vorschriften eingeführt, die es verhindern sollen, die Steueroptimierungsmodelle, wie sie derzeit durch die Steuerpflichtigen gehandhabt werden, weiter zu nutzen.

Umfang der Änderungen

Die Änderungen sollen die Steuerpflichtigen daran hindern,

den Steuerwert ihrer Aktiva auf das vermeintlich „richtige“ Ausmaß zu reduzieren, indem diese in Personengesellschaften transferiert bzw. neue immaterielle Vermögensgegenstände für die Steuerabschreibung ausgewiesen werden, indem sie als Bestandteile transferierter Unternehmen mit einbezogen werden;

die populäre Steuerplanung weiter zu führen, indem aus Gesellschaften durch freiwillige Tilgung von Geschäftsanteilen/Aktien „ausgeschieden“ wird.

Durch diese Änderungen dürfte ein rationell handelnder Gesetzgeber allerdings die Rechte der Steuerpflichtigen, die ihnen kraft der EU-Richtlinien garantiert werden, nicht verletzen.

Beispiel

Mit dem polnischen Körperschaftsteuergesetz wurde die Richtlinie 2003/123/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten umgesetzt. Es galt vor allem für die steuerliche Befreiung solcher Einkünfte in Fällen, in denen ein Aktionär/Gesellschafter Aktien/Geschäftsanteile mindestens 2 Jahre lang hielt und seine Kapitalbeteiligung wenigstens 10% betrug. Zur Schlüsselfrage wurde in diesem Falle die Bestimmung des Einkommens aus der Gewinnbeteiligung an juristischen Personen, was im Art. 10 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz definiert wird. In dieser Vorschrift wird festgehalten, dass es sich beim Einkommen (Einkünften) aus der Gewinnbeteiligung an juristischen Personen unter anderem um Einkünfte aus der Tilgung von Geschäftsanteilen/Aktien sowie um Einkünfte aus der entgeltlichen Veräußerung von Geschäftsanteilen/Aktien an die Gesellschaft

zwecks der Tilgung dieser Geschäftsanteile/Aktien handelt. Praktisch wurde kraft dieser Vorschriften der Grundsatz eingeführt, dass das Einkommen (Ertrag) des Körperschaftsteuerpflichtigen aus einer freiwilligen bzw. obligatorischen Tilgung von Geschäftsanteilen/Aktien an einer Gesellschaft von der Besteuerung befreit ist, wenn die vorgenannten Anforderungen hinsichtlich der Zeitdauer, in der diese Geschäftsanteile/Aktien gehalten werden, und deren Anzahl erfüllt sind.

Die bisherige steuerliche Behandlung der Einkommen (Einkünfte) aus der Tilgung von Geschäftsanteilen/Aktien, die für die Steuerpflichtigen vom Vorteil war, zumindest in einem Umfang, in dem es sich um die sog. freiwillige Tilgung handelte, verliert ihre Geltung mit dem geplanten Inkrafttreten neuer Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes.

Denn der Gesetzgeber hat den Punkt 2 im Artikel 10 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes gestrichen. Folglich besteht der Anspruch auf die weiter oben geschilderte Befreiung ausschließlich bei der obligatorischen Tilgung.

In der Begründung vorgeschlagener Änderungen im Körperschaftsteuergesetz werden keinerlei Gründe oder Notwendigkeiten dieser Streichung genannt.

Steueroptimierungsgrundsätze und Bekämpfung steuerlicher Missbrauchsfälle

Es fällt auf, dass die Einführung von Klauseln zur Bekämpfung des steuerlichen Missbrauchs (Anti-Abuse Clause) laut der Begründung eines der Ziele vorgeschlagener Änderungen im Körperschaftsteuergesetz ist. Nur schwerlich kann allerdings der Praxis beigeprägt werden, dass die derzeit gängigen Methoden zur Steuerplanung und -optimierung als Steuermisbrauch behandelt werden. Keinesfalls als missbräuchliche Steuerpraxis darf ausgelegt werden, wenn der Steuerplanung der Steuerpflichtigen durch unpräzise, schlampige oder nicht ganz durchdachte Regelungen von Problemen seitens des Gesetzgebers Tür und Tor geöffnet werden.



Ansprechpartnerin
Karolina Stawowska
E-mail ►
+48 22 50 50 746

